**Dienstvertrag**

Zwischen ,vertreten durch den  (Anstellungsträger) und Herrn  (im Folgenden Mitarbeiter genannt), geboren am  in  , ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Der Mitarbeiter wird ab

1.  als vollbeschäftigter Mitarbeiter

2.  als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter mit  vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (zzt.  Stunden wöchentlich)

3.  auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund   
für die Zeit bis zum  \*)für die Zeit  \*\*)

4.  auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L ohne sachlichen Grund   
für die Zeit bis zum ........................... \*)

angestellt.

\*) *Datum des letzten Arbeitstages*

\*\*) *Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses*

§ 2

(1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Mitarbeiter ist an Bekenntnis und Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gebunden. Er ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihm anvertrauten Dienst hat er treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, sein fachliches Können zu erweitern.

(3) Der Mitarbeiter ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben. Der Mitarbeiter darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

(4) Der Mitarbeiter hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

(1) Der Mitarbeiter wird als

(Dienstbezeichnung)

angestellt.

Er erhält ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe  TV-L[[1]](#footnote-1) gemäß

Anlage 2 der DienstVO Abschnitt ......Unterabschnitt...Fallgruppe ...

Anlage A zum TV-L Teil III Abschnitt 1 Unterabschnitt Fallgruppe

(2) Die Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters richten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

§ 4

Die Probezeit beträgt

sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L) .

sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund, § 30 Abs. 4 TV-L).

§ 5

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Recht gewährt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

(1) Der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur

Leistung von Mehrarbeit und Überstunden verpflichtet.

(2) Für die Kündigung dieses befristeten Dienstverhältnisses gelten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1

TV-L die Bestimmungen des § 34 TV-L nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung.

................................. ...................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

Der Anstellungsträger: Der Mitarbeiter:

(L.S.)

................................. ...................................

(Unterschrift) (Unterschrift)

1. *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006* [↑](#footnote-ref-1)